

# **S A T Z U N G**

## **zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Leutenbach mit Abteilungen (Feuerwehrkostenersatzsatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 34 Abs. 5 Satz 5 Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat am 16.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Leutenbach im Sinne von § 2 Feuerwehrgesetz der Gemeinde Leutenbach vom 14.04.2011.

### **§ 2 Gebührenfreie Leistungen**

(1) Die von der Freiwilligen Feuerwehr Leutenbach zu leistende Hilfe bei Schadenfeuern (Bränden) und bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürze, Unglücksfälle und ähnliches verursacht sind, sowie der Schutz der Bevölkerung und des Volksvermögens vor hierbei drohenden Gefahren (§ 2 Abs. 1 Feuerwehrgesetz) werden im Gebiet der Gemeinde Leutenbach unentgeltlich ausgeführt. Auch für die Rettung von Menschen und Tieren aus einer Notlage (§ 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz) wird im Gebiet der Gemeinde keine Gebühr erhoben.

(2) Dies gilt nicht bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Verursachung des Brandes, des Notstandes, der Gefahren- und Notlagen und bei Verkehrs- und Ölunfällen.

### **§ 3 Kostenersätze**

(1) Soweit nicht in Abs. 3 anders bestimmt, wird der Kostenersatz entsprechend dem Zeitaufwand, Art und Anzahl der eingesetzten Fahrzeuge und des Personals berechnet.

(2) Bei Stundensätzen wird jede angefangene Stunde voll berechnet.

(3) Entstehen durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten (z.B. Reisekosten, Reparaturkosten, Kosten für Ersatzbeschaffung usw.), sind diese nach dem tatsächlichen Aufwand zusätzlich zu erstatten. Bei Amtshilfeleistungen werden nur tatsächliche entstanden Auslagen nach § 8 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes festgesetzt.

#### § 4 Verzeichnis der Kostenersätze:

1.	Personalkosten	26,- Euro / Stunde
2.	Fahrzeuge:	
a)	Tanklöschfahrzeuge, Löschfahrzeuge	75,- Euro / Stunde
b)	Mannschaftstransportwagen	55,- Euro / Stunde
c)	Rüstwagen	175,- Euro / Stunde
d)	Einsatzleitwagen	55,- Euro / Stunde

#### § 5 Gebührenschuldner

(1) Kostenersatzpflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Abs. 2 und 3 des Polizeigesetzes gilt entsprechend,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. der Betreiber einer Brandmeldeanlage.

(2) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

#### § 6 Entstehung, Fälligkeit, Zahlung

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
2. Im Übrigen wird die Gebühr einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig und ist an die Gemeindekasse zu entrichten.

#### § 7 Schadensverhütungsmaßnahmen

Für Schadensverhütungsmaßnahmen (z.B. Feuersicherheitsdienst bei Versammlungen, Ausstellungen, öffentlichen Veranstaltungen usw.) werden pro Feuerwehrmann und Stunde die Sätze der Feuerwehrentschädigungssatzung berechnet.

### **§ 8 Amtshilfe**

1. Für den Einsatz der Kosten, die der Gemeinde durch die Leistung einer Amtshilfe nach § 26 Feuerwehrgesetz entstehen, gelten die vom Land bestimmten Vergütungssätze.
2. Leistungen, für die das Land keine Vergütungssätze bestimmt hat, werden nach den Sätzen dieser Kostenersatzsatzung berechnet
3. Für Leistungen der Feuerwehr innerhalb des Rems-Murr-Kreis, gelten entsprechend die dort festgelegten Vergütungssätze.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 21.04.2011 in Kraft.